

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/785c9a20-bcd8-383a-aad0-02d6eb586401

Bibliografie

Titel Betriebsverfassungsgesetz

Redaktionelle Abkürzung BetrVG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 801-7

§ 112a BetrVG - Erzwingbarer Sozialplan bei Personalabbau, Neugründungen

- (1) ¹Besteht eine geplante Betriebsänderung im Sinne des <u>§ 111 Satz 3 Nr. 1</u> allein in der Entlassung von Arbeitnehmern, so findet <u>§ 112 Abs. 4 und 5</u> nur Anwendung, wenn
 - 1. in Betrieben mit in der Regel weniger als 60 Arbeitnehmern 20 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, aber mindestens 6 Arbeitnehmer,
 - 2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 250 Arbeitnehmern 20 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder mindestens 37 Arbeitnehmer,
 - 3. in Betrieben mit in der Regel mindestens 250 und weniger als 500 Arbeitnehmern 15 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder mindestens 60 Arbeitnehmer,
 - 4. in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern 10 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, aber mindestens 60 Arbeitnehmer

aus betriebsbedingten Gründen entlassen werden sollen. ²Als Entlassung gilt auch das vom Arbeitgeber aus Gründen der Betriebsänderung veranlasste Ausscheiden von Arbeitnehmern auf Grund von Aufhebungsverträgen.

(2) 1§ 112 Abs. 4 und 5 findet keine Anwendung auf Betriebe eines Unternehmens in den ersten vier Jahren nach seiner Gründung.
²Dies gilt nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen.
³ Maßgebend für den Zeitpunkt der Gründung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die nach § 138 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist.

